

# **Satzung**

## **des „Merchinger JUKI Fördervereins e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Merchinger JUKI Förderverein e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in 86504 Merching, Carl-Theodor-Str. 17 (Anschrift der 1. Vorsitzenden).

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Fördervereins**

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der offenen Jugendarbeit.

Der Zweck wird verwirklicht durch unmittelbare Tätigkeit des Vereins, insbesondere durch Betreuung und Verbesserung der Spielplätze, Beteiligung am Ferienprogramm der Gemeinde, Schaffung von Treffpunkten für Jugendliche, Organisation von Ausflügen sowie sonstige Maßnahmen, die dem Verein zur Verwirklichung des Satzungszweckes geeignet erscheinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Merching, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe i.S.d. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden hat.

Jede Änderung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Der Verein darf nicht in die Eigenständigkeit der Verbandsjugendarbeit eingreifen, sondern hat diese zu unterstützen und zu fördern.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. und 2. Vorstand, er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung nach einer Frist von drei Monaten mit der Beitragszahlung in Rückstand gekommen sind oder die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen haben. Der erweiterte Vorstand kann nach Anhörung des Auszuschließenden den Ausschluss beschließen und hat den Beschluss dem betreffenden Mitglied unmittelbar schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, zwei volljährigen Vertretern der Jugendlichen sowie den beiden Kassenprüfern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Es dürfen nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung von einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. Führung der laufenden Geschäfte, der Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts.

Im übrigen ist der Vorstand verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

#### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt. Der erste und zweite Vorsitzende ist in geheimer, schriftlicher Wahl zu wählen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind einzeln und per Akklamation zu wählen.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit der Mehrheit der eingetragenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

### **§ 10 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel des erweiterten Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
2. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussgremium des Vereins. Sie wählt den Vorstand. Sie genehmigt den Haushaltsplan, nimmt Vorstandsberichte entgegen und entlastet die Vorstandschaft. Sie setzt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags fest.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Drittels der Anwesenden schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Ausnahmen können auf Antrag beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand ermächtigt, am gleichen Tag eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der

Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der volle Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Merching, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe i.S.d. 52 Abs. 2 AO zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person der Anfallberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Merching, den 22. Februar 2010